

Bekanntmachung

der Gemeinde Nordstemmen



zu den Stichwahlen am 27. September 2026

1. Am 27.09.2026 finden in der Gemeinde Nordstemmen folgende Stichwahlen statt:

- **Stichwahl zum Landrat**

und

- **Stichwahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister**

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Nordstemmen ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

01 - Nordstemmen	Gemeindejugendring Nordstemmen	Hauptstraße 110
02 - Nordstemmen	Feuerwehrhaus Nordstemmen	Heyersumer Straße 33
03 - Nordstemmen	Aula der Marienbergschule	Schlingweg 21
04 - Nordstemmen	Aula der Grundschule Nordstemmen	Asternstraße 13
05 - Nordstemmen	Mehrzweckhalle Nordstemmen	Hauptstraße 32 a
06 - Adensen	Gaststätte Rolf-Gehrke-Halle	An der Sporthalle 1
07 - Hallerburg	bei Herrn H. J. Pompetzki	Hallerstraße 16
08 - Barnten	Dorfgemeinschaftshaus Barnten	Glückaufstraße 1
09 - Rössing	Dorfgemeinschaftshaus Rössing	Kirchstraße 3
10 - Rössing	Feuerwehrhaus Rössing	Kirchstraße 3 a
11 - Mahlerten	Dorfgemeinschaftshaus Mahlerten	Leunisstraße 16
12 - Heyersum	Heinz-Fiolka-Halle	Am Schmiedekamp 1
13 - Groß Escherde	Dorfgemeinschaftshaus Groß Escherde	Schulstraße 9 a
14 - Klein Escherde	Feuerwehrhaus Klein Escherde	Eschestraße 3
15 - Burgstemmen	Mehrzweckhalle Burgstemmen	Bethelner Straße 16

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 3. August 2026 bis 23. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Des Weiteren ist auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegeben, für welche Wahlen der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist.

Die Wahlbenachrichtigungen enthalten einen Hinweistext, ob der jeweilige Wahlraum mit einem Rollstuhl erreicht werden kann. Soweit in einigen Wahlbezirken die Wahlräume nur über Stufen zu erreichen sind, werden gehbehinderte Wahlberechtigte besonders auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

Wahlberechtigte, die für die erste Direktwahl am 13. September 2026 eine Wahlbenachrichtigung bekommen haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach §19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

Wahlscheine können nach §19 NKWG beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Bürgermeisterwahl gestellt worden ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl mitgebracht werden.

Zur gesonderten Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur Stichwahl der Direktwahlen am 27.09.2026 sind Briefwahlvorstände gebildet worden. **Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Rathausstraße 3 in Nordstemmen zusammen.**

3. Die **Stimmzettel** sind amtlich erstellt und werden im Wahlraum bereitgehalten.

Die Stimmzettel **für die Direktwahl zum Landrat** enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

Die Stimmzettel **für die Direktwahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister** enthalten die im Wahlgebiet zur Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jeden Bewerbenden zur Kennzeichnung.

4. Wahl zum Landrat (Direktwahl)

- 4.1 Für die Wahl zum **Landrat** hat jede wahlberechtigte Person **eine Stimme**.

- 4.2 Jede wahlberechtigte Person gibt hier ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder in anderer eindeutiger Weise den Wahlvorschlag kennzeichnet, der die Stimme erhalten soll.

5. Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister (Direktwahl)

- 5.1 Für die Wahl zur **Bürgermeisterin/zum Bürgermeister** hat jede wahlberechtigte Person **eine Stimme**.

- 5.2 Jede wahlberechtigte Person gibt hier ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder in anderer eindeutiger Weise den Wahlvorschlag kennzeichnet, der die Stimme erhalten soll.

6. Der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über seine Person auszuweisen**.

7. Wählende Personen, die **keinen Wahlschein** besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.

8. **Wahlscheininhaber*innen** können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die frei wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag **bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nordstemmen, den 22.09.2026

Gemeinde Nordstemmen
Der Gemeindewahlleiter

Gez. Tischbier

Marcus Tischbier